

An die
Stadtgemeinde Attnang-Puchheim
Rathausplatz 9
4800 Attnang-Puchheim

FÖRDERANSUCHEN „Energiesparende Maßnahmen“
lt. Umweltausschussbeschluss vom 16.11.2022

Antragsteller:

Datum:

Name:

Adresse:

Tel./Mail:

Ich/Wir beantrage(n) gemäß den umseitig angeführten geltenden Förderrichtlinien die Zuerkennung eines Kostenzuschusses für den Einbau einer alternativen Energiegewinnungsanlage.

Eine Kopie der Rechnung und Zahlungsbeleg/Überweisungsbestätigung liegen dem Ansuchen bei.

Datum, Unterschrift

IBAN:

BIC:

Bank:

Prüfvermerk des Stadtamtes:

Die Bedingungen zur Erlangung der Förderungen in der Höhe von € wurden erfüllt.

Datum

Unterschrift

Förderrichtlinien für energiesparende Maßnahmen 2023

- Die Förderung kann nur gewährleistet werden, wenn entsprechende budgetäre Mittel der Gemeinde zur Verfügung stehen, d.h. bis maximal zu jener Summe, die budgetär gedeckt ist.
- Die Förderhöhe für PV-Speicher beträgt **€ 150,00 pro kWh**, höchstens jedoch **€ 500,00** für eine neue Anlage.
- Die **Speicherung** von Sonnenstrom in hauseigenen Batterieanlagen wird mit einer **maximalen Förderhöhe von € 500,00** pro Speicheranlage begrenzt.
- Vor Ausbezahlung der Förderung müssen **Rechnung** und **Zahlungsbeleg** vorliegen.
- Das Förderansuchen muss über das **Anmeldeformular** der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim erfolgen.
- Ein Beschluss über die Gewährung der Förderung muss vom Ausschuss für Umwelt, Mobilität und Energie sowie vom Stadt- oder Gemeinderat mehrheitlich gefasst worden sein.
- Es werden nur PV-Anlagen und Stromspeicheranlagen für Wohnhäuser im Gemeindegebiet von Attnang-Puchheim gefördert.
- PV- und Stromspeicheranlagen für Mehrfamilienhäuser werden in gleicher Höhe wie für Einfamilienhäuser gefördert.
- Anlagen für Häuser von Genossenschaften werden nicht gefördert.
- Sollten am Ende des Haushaltsjahres die budgetären Mittel für die Förderung von PV- und Stromspeicheranlagen durch Privatpersonen nicht ausgeschöpft sein und Ansuchen von Attnang-Puchheimer KMU's (Kleine und mittlere Unternehmen, konkret: Unternehmen mit max. 250 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von max. € 50 Mill.) oder Vereinen vorliegen, obliegt es dem Ausschuss für Umwelt, Mobilität und Energie sowie dem Stadt- oder Gemeinderat derartige Ansuchen zu genehmigen.
- Erstanträge werden grundsätzlich bevorzugt behandelt.
- Zweitanträge können nur dann gefördert werden, wenn zu Jahresende noch budgetäre Mittel zur Verfügung stehen.
- Der Förderwerber besitzt keinen Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stadtgemeinde.
- Diese Förderrichtlinien treten mit Beschluss des Gemeinderates in Kraft und sind anzuwenden, sofern ein Förderansuchen im Gültigkeitszeitraum einlangt.
- Gegenständliche Förderrichtlinien werden für die laufende Funktionsperiode des Gemeinderates (bis voraussichtlich 2027) beschlossen. Deren Gültigkeit ist somit auf diesen Zeitpunkt beschränkt, sofern nicht aufgrund rechtlicher oder wirtschaftlicher Aspekte eine frühere Neufassung bzw. Änderung notwendig ist.